

LEISTUNGSVERZEICHNIS**GARTENBAU**

Bauvorhaben: Freiraumgestaltung und ökologische Aufwertung Ortsteich Ottenschlag

Datum Preisbasis:	Mo 25. 10. 2021, 18 Uhr	
Angebotsfrist:	Fr 12.11. 2021, 10 Uhr	
Abgabeort:	Agnes Feigl Landschaftsarchitektur e.U. Ingenieurbüro für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur Rudolfstraße 4, 3430 Tulln an der Donau Tel. 0660 3448720 office@agnesfeigl.at	
Rückfragen:	DI Agnes Feigl Tel. 0660 3448720 office@agnesfeigl.at Amtsleiterin Jutta Sandler 02872 73301 jutta.sandler@ottenschlag.eu	
Angebotseröffnung:	12.11.2021, 10:30 Uhr	
Fertigstellung der Ausführungsarbeiten:	Herbst 2022	
Auftraggeber:	Marktgemeinde Ottenschlag Vertreten durch: Bürgermeister Paul Kirchberger Oberer Markt 22 3631 Ottenschlag	
Planung und Ausschreibende Stelle:	Agnes Feigl Landschaftsarchitektur e.U. Ingenieurbüro für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur Rudolfstraße 4, 3430 Tulln an der Donau Tel. +43 (0)660 3448720 office@agnesfeigl.at	
		Geprüfte Summen
Summe LV	€	€
Aufschlag/Nachlass	€	€
Gesamtpreis	€	€
Betrag USt.	€	€
Angebotspreis	€	€

....., am

Ort Datum

.....

rechtsgültige Unterschrift

00 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Die allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für alle Gewerke.

Sollte es nach kaufmännischer und technischer Klärung zu einer Beauftragung kommen, gelten folgende Bedingungen als vereinbart (Auftragnehmer = AN, Auftraggeber = AG):

Angebotsbestimmungen

Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck ist in jedem Fall rechtsgültig unterfertigt abzugeben.

Bei digitaler Angebotsabgabe ist ein rechtsgültig unterfertigtes Leistungsverzeichnis des Bieters anstelle des Vordruckes des Ausschreibers zulässig.

Die Teilnahme des AN an den vereinbarten Baubesprechungen ist verbindlich.

Die ÖNORM ist Ausschreibungsbestandteil

DER AN hat die technischen Ö-Normen, Eurocodes, jedenfalls aber den Stand der Technik einzuhalten.

Alle Einzelpreise sind netto in EUR anzugeben.

Der Anbieter erklärt sich sowohl mit der Leistungsbeschreibung als auch mit den technischen und allgemeinen Vorbemerkungen einverstanden.

Das Auftragsvolumen kann sich im Laufe des Projektes noch verändern. Der AN ist nicht berechtigt, aus diesem Titel die Veränderung der Einheitspreise zu verlangen in Abweichung zur Regelung in Önorm B2110. Im übrigen gilt die Önorm B2110.

Der AG ist berechtigt, Änderungen der vereinbarten Leistung anzuordnen und zusätzliche Leistungen zu verlangen, die zum Ausführen der Leistung notwendig sind. Der AN ist nur dann verpflichtet, die Leistungsänderungen zu erbringen, wenn sie ihm zumutbar sind.

Das Angebot ist vom Anbieter auf technische und sachliche Vollständigkeit, auch gegenüber der im Plan dargestellten Leistung zu überprüfen, auf zusätzlich notwendige Arbeiten ist hinzuweisen. Vor Ausführung der Leistung sind unaufgefordert Naturmaße zu nehmen. Die Behebung von Fehlern aufgrund der Vernachlässigung dieser Verpflichtung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Ausführungszeitpunkt/Bauzeitplan

Bei der Auftragsvergabe wird ein Bauzeitplan gemeinsam vom AG und AN vereinbart.

Der vereinbarte Bauzeitplan ist verbindlich. Ordnet der AG Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen an, hat der AN Anspruch auf angemessene Bauzeitverlängerung. Kommt eine Einigung über die Dauer der angemessenen Bauzeitverlängerung nicht zustande und besteht der AG auf Durchführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen, sind die entstandenen Verzögerungen nachzuweisen (Bestellzeiten etc., Mehrarbeit). Schadenersatzansprüche des AG bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

Änderungen und Ergänzungen des Leistungsverzeichnisses haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Seiten unterzeichnet werden.

Baustellenreinigung

Die gesamte Baustelle ist bis zur Fertigstellung wöchentlich, ohne Berücksichtigung des evt. Verursachers, zumindest einmal zu reinigen inkl. Entsorgung aller Verunreinigungen, Verpackungsmaterialien.

Bei Verschmutzung öffentlicher und privater Straßen im Zuge von Bauarbeiten durch den AN sind diese laufend, spätestens jedoch tgl. vor Beendigung, bei groben Verschmutzungen jedoch auch zwischenzeitlich zu reinigen. Ansonsten ist der Straßenerhalter berechtigt, die Reinigung zu Lasten des Auftragnehmers durchzuführen.

Vergütung

Die Vergütung der Leistung erfolgt nach den abzurechnenden Massen zu den im Leistungsverzeichnis vereinbarten Einheitspreisen. Für die Aufmaßermittlung gelten im Zweifel die Werkvertragsnormen.

Regiepreise werden nur dann vergütet, wenn sie angeordnet wurden. Regiearbeiten sind zum Beweis der Anordnung täglich vom AG oder seinem Vertreter abzeichnen zu lassen. Für Regieleistungen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages.

Teilrechnungen sind so zu legen, dass sie jeweils die gesamte Abrechnung bis zum Rechnungsstichtag abzüglich bereits erhaltener Zahlungen enthalten. Die Schlussrechnung ist spätestens 8 Wochen nach Fertigstellung der Leistung einzureichen und ist als solche zu kennzeichnen.

Die Prüf- und Zahlungsfrist für Teilschluss- und Schlussrechnungen fängt erst nach ordnungsgemäßer Behebung aller Mängel und Erledigung aller nachzuholender Leistungen gemäß Abnahmeprotokoll sowie Beibringung aller Nachweise, Prüfprotokolle, Bestätigungen, usw. zulaufen an.

Teilrechnungen und Regierechnungen sind nach Leistungsabschnitten zu legen und diese werden in der Vergabeverhandlung vereinbart.

Der AN muss dem AG eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgeltes im Sinne des § 1170a Abs 2 ABGB anzeigen, sobald sich herausstellt, dass sie unvermeidbar ist. Eine beträchtliche Überschreitung liegt vor, wenn das verrechnete Entgelt mehr als 15% höher ist als das vereinbarte Entgelt. Als vereinbartes Entgelt gilt das Gesamtentgelt des Hauptauftrages zuzüglich des Entgeltes für schriftlich vereinbarte Leistungsänderungen und schriftlich vereinbarte zusätzliche Leistungen.

Fertigstellung / Übernahme

Der AN hat dem AG die Fertigstellung der Leistung durch gemeinsame Begehung anzuzeigen. Der AG ist verpflichtet, die Leistung am 14. Tag nach der Anzeige zu übernehmen. Fällt der 14. Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, findet die Übernahme am darauf folgenden Werktag statt. Es wird eine förmliche Übernahme vereinbart. Mit der bestimmungsmässigen Nutzung der Leistung gilt die Leistung durch den AG jedenfalls als übernommen. Die Benützung von Teilen der Leistung zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Übernahme.

Der Auftraggeber kann die Übernahme der Leistung nur wegen wesentlicher Mängel, die eine Benützung des Bauwerkes unmöglich machen, verweigern. Hat der AG die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat er das Recht, neben dem Haftrücklass das Entgelt bis zur Höhe des dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme zurückzubehalten. Die Gewährleistungsfrist für alle unbeweglichen Sachen beträgt 2 Jahre, bei einem Verbrauchergeschäft 3 Jahre. Bei Vorliegen eines Mangels hat der AG vorrangig die Mängelbehebung zu verlangen. Nur wenn die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist der AG zur Ersatzvornahme berechtigt.

Beweislast: bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels obliegt die Beweislast innerhalb der Gewährleistungsfrist und bei versteckten Mängeln für die ersten 10 Jahre beim AN, danach 20 Jahre beim AG.

Der Deckungsrücklass beträgt 10% der Teilrechnungssumme (Preis zuzüglich UST). Der Deckungsrücklass ist mit der Schlussrechnung abzurechnen.

Der Haftungsrücklass beträgt 3% der Schlussrechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich UST). Der Haftrücklass ist dem AN Zug um Zug gegen Vorlage einer abstrakten Bankgarantie einer österreichischen Grossbank auszuzahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie darf frühestens 30 Tage nach Ende der Gewährleistungsfrist enden.

Der AN bestätigt, dass er eine Haftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,00 € pro Schadensfall abgeschlossen hat. Er verpflichtet sich dazu, diese Haftpflichtversicherung bis zum Ende der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten. Sind mehrere AN auf der Baustelle beschäftigt und treten Schäden, Verunreinigungen oder Diebstähle der Leistungen des AG auf, deren Urheber nicht leicht feststellbar sind, haftet der AN anteilmässig in jenem Verhältnis, in welchem seine Auftragssumme zur Gesamtsumme steht, maximal jedoch mit 5% seiner Auftragssumme. Einen darüberhinausgehenden Schaden, dessen Verursacher nicht feststellbar ist, trägt der AN alleine. Jedem haftpflichtigen Auftragnehmer steht die Möglichkeit offen zu beweisen, dass die Beschädigung oder Verlust weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

Der AN ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des AG seine Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Für den Fall, dass der AG einer Abtretung oder Verpfändung seiner Forderung zustimmt, verpflichtet sich der AN, eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 2% der zedierten oder verpfändeten Forderung zu bezahlen. Diese Bearbeitungsgebühr kann direkt bei der Zahlung an den Dritten abgezogen werden.

Ausgeschriebene Produkte

Grundsätzlich sind die ausgeschriebenen Produkte anzubieten.

Arbeitnehmerschutzvorschriften

Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Fremdenengesetzes, der Kollektivverträge, des Arbeits- und Sozialrechts, des Arbeitnehmerschutzes und des Baukoordinationsgesetzes einzuhalten.

Der AN verpflichtet sich, nur Fachpersonal mit der Durchführung der Arbeiten zu betrauen, das Teil seines Betriebes ist. Die Weitergabe der Arbeiten an Subunternehmer ist nur nach Rücksprache mit dem Auftraggeber gestattet.

Die Anwesenheit einer örtlichen Bauaufsicht schränkt den Auftragnehmer keinesfalls in seiner Haftung ein. Erfüllungsort ist die Baustelle in Ottenschlag.

58 VORBEMERKUNGEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

Geräteinsatz: Wenn nicht anders angegeben, obliegt dem Auftragnehmer die Wahl, ob die Leistung maschinell oder händisch durchgeführt wird.

Z - Ausnahme: Grabungsarbeiten im Bereich der Baumwurzeln sind händisch herzustellen und mit besonderer Sorgfalt zu arbeiten.

Nacharbeiten: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Boden unter den Spuren eigener eingesetzter Geräte und Maschinen ohne gesonderte Vergütung wieder aufzulockern.

Reinhalten der Straßen und Wege: Verschmutzungen der Straßen und Wege, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, werden ohne gesonderte Vergütung unverzüglich beseitigt.

Bodenklassen: Wenn nicht anders angegeben, werden die Bodenklassen 3 bis 5 angenommen.

Schüttungshöhen: Aufschüttungen und Auffüllungen von Pflanzgruben müssen nach erfolgter natürlicher Setzung die vom Auftraggeber vorgeschriebene Höhe erreichen. Die zu erwartenden Setzungen werden beim Einbringen des Bodenmaterials berücksichtigt. Die Ausmaßfeststellung erfolgt im gesetzten oder verdichteten Zustand.

Sicherung der eigenen Leistung: Wenn nicht anders angegeben, erfolgt die Sicherung des Arbeitsbereiches mit einfachen Mitteln nach Wahl des Auftragnehmers (z.B. mit Kunststoffbändern). Darüber hinausgehende, vereinbarte Sicherungen (Abschränkungen) werden gesondert verrechnet.

Lagerung Baumaterial: Baumaterialien können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber gelagert werden. Die Flächen zur Zwischenlagerung von Baustoffen udgl. Werden jeweils für einen bestimmten Zeitraum, bis auf Widerruf zugewiesen, jedenfalls längstens bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin. Für auf der Baustelle zwischengelagerte Baustoffe, Materialien, Werkzeuge wird seitens des AG keine Haftung für Beschädigung, Diebstahl etc. übernommen.

Belastbarkeit: Der Auftragnehmer informiert sich, bevor er seine Leistung durchführt, über die Belastbarkeit der von ihm in Anspruch genommenen Flächen. Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Belastbarkeit entstehen.

Wasser: Wenn nicht anders angegeben, ist eine genügende Wasserentnahme für die Bewässerung der Grünflächen und Pflanzen auf der Baustelle vorhanden. Wenn kein Wasser vorhanden ist, wird der Antransport von außerhalb der Baustelle gesondert verrechnet.

Pflanzung, Vegetationsperiode: Die Pflanzung erfolgt nur im Herbst oder im Frühjahr, ausgenommen beim Verwenden von Topfballenpflanzen. Als Vegetationsperiode gilt der Zeitraum vom 15. März bis 15. Dezember.

Gefahrenübergang: Nach Abschluss der Pflanzung und/oder Rasenherstellung geht die Gefahr infolge Beschädigung und/oder Diebstahl von Pflanzen mit der Ausmaßfeststellung auf den Auftraggeber über.

Übernahme ohne Anwuchspflege: Wird ausnahmsweise keine Anwuchspflege bei Pflanzungen beziehungsweise Rasenherstellung vereinbart, dann ist die Mengenfeststellung gleichzeitig die Übernahme und die Schlussfeststellung.

Übernahme mit Anwuchspflege: Bei Pflanzungen im Frühjahr bis zum 30. Juni wird die Anwuchspflege bis zum Ende der Vegetationsperiode (15. Dezember) vereinbart, die Anwuchsermittlung erfolgt im Herbst desselben Jahres im belaubten Zustand und ist gleichzeitig die Übernahme.

Bei Pflanzungen ab 1. Juli bis 15. Dezember, wird die Anwuchspflege bis zum 30. Juni des Folgejahres vereinbart, die Anwuchsermittlung erfolgt im belaubten Zustand im Frühjahr des Folgejahres und ist gleichzeitig die Übernahme.

Übernahme des Rasens mit Anwuchspflege: Die Übernahme des Rasens erfolgt nach dem dritten Schnitt.

Entwicklungspflege: Die Entwicklungspflege (Gewährleistungspflege) beginnt nach der Anwuchspflege und gilt für den vereinbarten Zeitraum bis zur Schlussfeststellung.

Schlussfeststellung: Wird keine Entwicklungspflege vereinbart, gilt die Übernahme als Schlussfeststellung.

	GARTENBAU				
1.	Baustelleneinrichtung Besichtigung Baustelle, Baustelle einrichten und räumen, inkl. Transport aller für die Baustelle notwendigen Geräte	1	PA		
2.	Staudenbeet herstellen				
2.1	Staudenbeet herstellen: Abstechen Beetkante, 30 cm ausheben, Untergrund Auflockern, Einbringen von Ziegelsplitt (30%) mit unkrautfreier Gartenerde (70%) gemischt	25	m2		
3.	Pflanzen liefern				
3.1	Bäume mit Ballen laut Liste liefern	1	PA		
3.2	Stauden mit Ballen und Zwiebel laut Pflanzliste liefern	1	PA		
3.3	Kletterpflanzen liefern lt. Pflanzliste	1	PA		
4.	Pflanzung				
4.1	Bäume pflanzen lt. Bepflanzungsplan Pflanzlöcher entsprechend der Ballengröße herstellen, Sohle auflockern und mit 15l Rindenkompost pro Baum pflanzen	70	Stk.		
4.2	Stauden pflanzen und Blumenzwiebel setzen lt. Pflanzliste (8 Stk./m2)	200	Stk.		
4.3	Kletterpflanzen pflanzen lt. Detail Grobschotter entfernen, Flies einlegen, Mischung Gartenerde (70%) und Ziegelsplitt (30%) einbringen, mit einer Lage vorhandenem Grobschotter abdecken	4	Stk.		
4.4	Dreipfahlverankerung „Stuttgarter Methode“ mit allem Material	15	Stk.		
4.5	Zwei-Pfahl-Verankerung	55	Stk.		
4.5.opt	optional: BOKU-Wurzelballenstützung	55	Stk.		
4.6	Stammschutzanstrich	70	Stk.		
4.7	Bewässerungssack 75 L für StU bis 30 cm Aqua Drop 75 liefern und an Alleebäumen anbringen	15	Stk.		
4.8	Staudenflächen und Baumscheiben mulchen mit Holzfasermulch, Höhe 4 cm Leitprodukt: Toresa Protect Gartenfaser oder gleichwertig Angebotenes Produkt _____	85	m2		
4.9	Gräser-Kräuter-Schotterrasen auf bestehender Schotterfläche ansäen: Aufrauhnen der	1210	m2		

	Vegetationstragschicht mit Fräse, Einsaat einer herkunftszertifizierten, artenreichen Gräser-Kräutermischung unter Beimischung von Sand (100g/m ²) Leitarten für Extremstandort: Heidenelke, Thymian, Scharfer Mauerpfeffer				
4.10	Einsaat einer herkunftszertifizierten, artenreichen Gräser-Kräutermischung auf modellierten Hügeln, Leitarten für Waldsaum: Ginster, Heidekraut, Kleinblütige Königskerze	1000	m ²		
4.11	Wiederherstellung Rasenfläche bei Badebereich Bodenvorbereitung (Bodenlockerung, abziehen, Sand einbringen, Feinplanie) und anäen. Saatgut gleichmäßig aufbringen, einarbeiten und anwalzen Ansaat: Parkrasenmischung 30g/m ²	120	m ²		
5	Möblierung				
5.1	Tisch liefern und montieren Konstruktion aus Stahl, verzinkt und mit RAL-Farbe (standard mmcité) pulverbeschichtet, Tischfläche mit Holzlamellen aus Thermoescie unbehandelt, zur Verankerung in Betonfundament, Länge 1800 mm In die Leistung inkludiert ist die Herstellung der Punktfundamente. Leitprodukt: Firma: mmcité 10 GmbH, Schottenfeldgasse 72/2/8, A-1070 Wien Bezeichnung: tably ; Typ: TBL411 oder gleichwertig	4	Stk		
5.2	Abfallbehälter 120L liefern und einbetonieren Stahlkonstruktion verzinkt und mit RAL-Farbe (standard mmcité) pulverbeschichtet, Tür aus Robinienholzlamellen - natur, inkl. Abfallsackhalterung; zur Verankerung in Betonfundament; Inhalt 120L In die Leistung inkludiert ist die Herstellung der Punktfundamente. Leitprodukt: Firma: mmcité 10 GmbH, Schottenfeldgasse 72/2/8, A-1070 Wien Bezeichnung: prax ; Typ: PRX-B315r oder gleichwertig	4	Stk.		
5.3	Sitzbank ohne Rückenlehne liefern und aufstellen Sitzfläche mit Lamellen aus Thermoescie – unbehandelt, Stahlkonstruktion verzinkt und mit RAL-Farbe (mmcité-Standard) pulverbeschichtet, Länge 1800 mm freie Aufstellung ohne Fundamente Leitprodukt:	8	Stk.		

	<p>Firma: mmicité 10 GmbH, Schottenfeldgasse 72/2/8, A-1070 Wien</p> <p>Bezeichnung: Preva Urbana; Produktcode: LPU121 oder gleichwertig</p>				
5.4	<p>Sitzbank mit Rücklehne und Armlehnen liefern und aufstellen</p> <p>Sitzfläche und Rückenlehne mit Lamellen aus Thermoeshche – unbehandelt, Stahlkonstruktion verzinkt und mit RAL-Farbe (mmicité-Standard) pulverbeschichtet, Länge 1800 mm</p> <p>freie Aufstellung ohne Fundamente</p> <p>Leitprodukt: Firma: mmicité 10 GmbH, Schottenfeldgasse 72/2/8, A-1070 Wien</p> <p>Bezeichnung: Preva Urbana; Produktcode: LPU151 oder gleichwertig</p>	8	Stk.		
5.5	<p>Radanlehnbügel liefern und einbetonieren</p> <p>Anlehnbügel zum Einbetonieren, pulverbeschichteter Flachstahl</p> <p>Oberfläche : feuerverzinkt und pulverbeschichtet RAL anthrazit</p> <p>Für Aufschraubung auf vorbereitetes Fundament</p> <p>Stahl</p> <p>B x T x H : 1035 x 50 x 750 mm</p> <p>Leitprodukt: Firma: mmicité 10 GmbH, Schottenfeldgasse 72/2/8, A-1070 Wien</p> <p>Bezeichnung: EDGETYRE gebogen</p>	8	Stk.		
5.5 opt	<p>Optionalposition</p> <p>Radanlehnbügel liefern und einbetonieren</p> <p>Einzelanlehnbügel mit abgerundeten Ecken aus Flachstahl (80x10mm), Breite 850 mm, verzinkt und mit RAL-Farbe pulverbeschichtet, zum Einbetonieren</p> <p>In die Leistung inkludiert ist die Herstellung der Punktfundamente.</p> <p>Leitprodukt: Firma: ZIEGLER Außenanlagen GmbH Betriebsstraße 13 / Top 23 A-4844 Regau</p>	8	Stk.		

	Telefon +43 (0)7672 95895 info@ziegler-metall.at https://www.ziegler-metall.at/ Bezeichnung: Anlehnbügel TAMPA, Artikel 636.087				
6.	Anwuchs- und Entwicklungspflege				
	Abgerechnet wird in Verechnungseinheiten VE = Pflegegänge pro Jahr.				
6.1	Anwuchspflege Bäume	2	VE		
6.2	Anwuchspflege Staudenflächen	5	VE		
6.3	Anwuchspflege Rasen- und Wiesenflächen ab der Besämung	12	VE		
	Summe LV				
	Summe Aufschläge/Nachlässe				
	Gesamtpreis				
	zuzügl.% USt.				
	Angebotspreis				
	Regiestunden				
R1	Facharbeiter Stundensatz	10	h		
R2	Hilfsarbeiter Stundensatz	10	h		